

1400/AB XX.GP

Die Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Langthaler, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend strafrechtliche Verfahren MVA Flötzersteig IV, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1.a) Warum wurde lediglich der Luftschatzstoff Dioxin untersucht, wo doch schon das DKEG und seine Ausführungsverordnungen zur Vermeidung einer Gesundheitsbeeinträchtigung Grenzwerte für eine Reihe von Luftschatzstoffen festgelegt haben (so die 2. DKVO, Grenzwerte für Dampfkesselanlagen der Müllverbrennung: für Staub, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeldioxid, Blei, Zink, Arsen, Chrom, Cadmium und Quecksilber)?

b) Welche Untersuchungen zur Stickoxid-Belastung durch den LKW-Verkehr wurden von der Strafbehörde herangezogen, um zum Ergebnis zu kommen, daß die Stickoxid-Emissionen aus dem Verkehr höher waren als aus der MVA Flötzersteig?

2. Warum ist die Strafbehörde darüber hinweggegangen bzw hat keine strafrechtliche Verantwortlichkeit daraus abgeleitet, daß

a) der Betreiber der MVA Flötzersteig (die Heizbetriebe Wien) die jährliche Überprüfung der Anlage nach § 7 DKEG unterlassen hat (siehe Antwort des BMwA) bzw.

b) die zuständige Behörde ebenfalls die Überprüfung des Betriebes nach § 11 Abs. 3 DKEG unterlassen hat?

3. Erst aufgrund der parlamentarischen Anfrage der Grünen und den Nachprüfungen der Oberbehörde wurden erstmals die - nunmehr nach dem LRG-K - gesetzmäßigen Messungen durchgeführt. Wie kann der Bundesminister für Justiz zur Auffassung gelangen, daß die Grenzwerte in den Jahren 1981 - 1988 ein-

gehalten wurden, wenn eine objektive Überprüfung von außen unterlassen wurde?

4. Wird das Justizministerium zumindest das vom BMwA in Auftrag gegebene Gutachten zur Überprüfung der Anlage (siehe Zitat oben) beischaften, oder hält das Justizministerium es mit dem Grundsatz der Objektivität der Erhebungen für vereinbar, lediglich Messungen des Betreibers selbst, die Offerbar auch nie der Behörde übermittelt wurden, zur Beurteilung der Strafwürdigkeit in den Zeiträumen 1981 - 1988 (Geltungsdauer des DKEG) heranzuziehen?

5. Welche Dioxinkonzentrationen wurden in den Jahren 1986 bis 1994 durch die ARGE Technischer Umweltschutz ua wie in der Antwort des BMJ zu Punkt 2a) angegeben bei den Abgasen der MVA Flötzersteig gemessen?

6. Sind dem Justizministerium die Grenzwertüberschreitungen nach dem 1.1.1995 bekannt und wurde überprüft, ob es sich hier - wie von der Behörde in der Anfragebeantwortung vom 11.9.1995 Nr. 1 594/J angegeben, bloß um einen erhöhten Schadstoffausstoß wegen kurzfristiger Ausfälle der Filteranlagen handelt?

7. a) Ist die Strafbehörde bei Beurteilung des Transports der MVA-Rückstände von dem Sachverhalt ausgegangen, daß die Rückstände in loser Schüttung im Offenen LKW transportiert werden, wenn nicht, von welchem Sachverhalt dann?

b) Wenn die HBW selbst diesen Transport nicht zu verantworten hat, wurde gegen den Transporteur ermittelt?

8. Ist die Strafbehörde der Lagerung von Filterkuchen mit einer Dioxinkonzentration von 14.100 ng TE/kg in einer Halle in Simmering (Greenpeace-Anzeige vom 3. Juli 1989) nachgegangen oder wurde kein derartiger Sachverhalt festgestellt?

9. In der Anfragebeantwortung zu strafrechtliche Verfahren MVA Flötzersteig 111 wird hervorgehoben, daß nicht nur die akute Wirkung von Dioxin sondern auch die Langzeitwirkung berücksichtigt wurde. Um welche 'Reihenuntersuchungen' handelt es sich hier und auf welche (große Zahl) "wissenschaftliche(r) Studien," wird hier unter Pkt. 3c) verwiesen?,'

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1a:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung von Punkt 3c der schriftlichen Anfrage, be-

treffend strafrechtliche Verfahren zur MVA Flötzersteig 111, Zahl 1 105/J-NR/1996, festgehalten wurde, liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, daß die vor Inkraft-

treten des Luftreinhaltegesetzes geltenden Grenzwerte überschritten wurden. Für die Zeit vor Einbau der Rauchgasreinigungsanlage fehlen verlässliche Messungen.

Zu 1b:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat sich bei ihrer Einschätzung auf den Bericht des Umweltbundes 1994 gestützt, wonach ca. zwei Drittel der Emissionen von Stickoxyden aus dem Straßenverkehr resultieren.

Zu 2:

Die Unterlassung von in Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Messungen allein verwirklicht keinen Tatbestand des Umweltstrafrechtes. Vielmehr müßte den Verantwortlichen nachgewiesen werden, durch den Betrieb entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine umweltrelevante Verunreinigung verschuldet zu haben (Verwaltungsakzessorietät).

Zu 3:

Unabdingbare Voraussetzung für die Strafverfolgung ist der sichere Nachweis eines strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens. Bloße Hypothesen, in denen Meßwerte mangels objektiver Überprüfung angezweifelt werden stellen keine taugliche Entscheidungsgrundlage dar.

Zu 4:

Ich muß davon ausgehen, daß auch von anderen Behörden im Zusammenhang mit dem Betrieb der MVA Flötzersteig veranlaßte Untersuchungen keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten erbracht haben, weil sie ansonsten gemäß § 84 Abs. 1 StPO zur Anzeigerstattung an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet gewesen wären. Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß auf Grund der laufenden Umrüstung der MVA Flötzersteig fehlende Messungen für vergangene Zeiträume, insbesondere für jene vor Einbau der Rauchgasreinigungsanlage, nicht mehr nachgeholt werden können.

Zu 5:

Ich verweise auf die dem gerichtlichen Sachverständigengutachten von Univ.Prof. Dr. Schulte-Hermann vom 23.10.1995 entnommene Zusammenstellung der vorliegenden Meßwerte, die als Beilage angeschlossen ist.

Bedauerlicherweise ist es anläßlich der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Monika Langthaler, Freundinnen und Freunde, betreffend strafrechtliche Verfahren zur MVA Flötzersteig 111, zu einem Übertragungsfehler aus den mir vorliegenden Unterlagen gekommen. Die Messungen von Dipl.-Ing. Dr. Rolf Boos haben demnach nicht im Jänner 1984, sondern im Jänner 1994 stattgefunden.

Zu 6:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1594/J, betreffend MVA Flötzersteig, festgehalten, daß die Grenzwertüberschreitungen auf Störungen im Betrieb zurückzuführen sind und daß die hierfür geltenden Bestimmungen des § 10 Abs. 4 bis 6 LRG-K vom Betreiber entsprechend beachtet wurden (Punkt 1 dieser Anfragebeantwortung). In Beantwortung von Punkt 5 b dieser Anfrage wurde zu den im ersten Halbjahr 1995 festgestellten Grenzwertüberschreitungen Stellung genommen. Mangels Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung ist eine neuerliche Überprüfung durch die Strafverfolgungsbehörden nicht indiziert.

Zu 7a:

Die Staatsanwaltschaft Wien ist davon ausgegangen, daß die Transporte seit dem Jahre 1988 in angefeuchtetem Zustand, jeweils mit einer Plane abgedeckt, durchgeführt wurden.

Zu 7b:

Gegen die Transporteure hat die Staatsanwaltschaft Wien nicht ermittelt, weil konkrete Hinweise auf einen allfälligen Verstoß gegen die jeweils geltenden Auflagen nicht vorlagen. Überdies wäre nunmehr Verjährung eingetreten.

Zu 8:

Wegen dieses Sachverhaltes hat die Staatsanwaltschaft Wien am 29.5.1991 nach

der Durchführung einer gerichtlichen Voruntersuchung gegen insgesamt drei Personen wegen §§ 180 ff. StGB die Einstellungserklärung nach § 109 Abs. 1 StPO abgegeben. -

Zu 9:

Ich verweise insbesondere auf die vom Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann in seinem Gutachten erörterte Untersuchung von Zwick, Popp, Wagner zur Auswirkung der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig auf den Atmungstrakt und das Immunsystem von Kindern (Forschungsprojekt "Lunge und Umwelt" an der Lungenabteilung des Krankenhauses Lainz, März 1991), nach der gesundheitliche Auswirkungen von Emissionen der MVA Flötzersteig nicht nachweisbar gewesen seien. Diese Ergebnisse sollen mit ähnlichen, im Ausland durchgeführten Untersuchungen übereinstimmen. Insgesamt wird auf das Literaturverzeichnis zum Gutachten von Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann verwiesen, das ebenfalls in,: Ablichtung ange- schlossen ist.